

AG_STRAFGERICHT SST.2021.287 vom 15. Juni 2022

Ag Strafgericht, 2022-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2021.287

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2021.287 du 15 juin 2022

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2021.287 del 15 giugno 2022

Erwägungen

E. 3

Stunden) zu kürzen. Für die Nachbesprechung mit dem Beschuldigten und den Abschluss des Falles erscheint, zusätzlich zum in der Kostennote geltend gemachten Aufwand, in Anbetracht der vollumfänglichen Abweisung ein Aufwand von 0.75 Stunden angemessen. Somit ergibt sich ein gesamthaft um 15.45 Stunden reduzierter Aufwand von 28.55 Stunden. Hinzu kommen die Auslagen von Fr. 106.30 und die gesetzliche Mehrwertsteuer, woraus für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von gerundet Fr. 6'265.00 resultiert.

- 25 - Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine finanziellen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 3.3

Stunden) zu kürzen, zumal das Studium des begründeten Urteils ebenfalls aufgelistet wurde und sich die Erklärung der Berufung auf eine Wiederholung der bisherigen Anträge beschränkt hat. Der geltend gemachte Aufwand von 2.9 Stunden für die zweiseitige Stellungnahme zur Berufungsantwort erscheint überhöht und ist um 1.4 Stunden auf angemessene 1.5 Stunden zu kürzen. Es wurden darin weitgehend die Ausführungen aus der Berufungsbegründung und dem Haftentlassungsgesuch wiederholt. Der Aufwand für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung ist angesichts der weitgehenden Wiederholung von bereits erfolgten Eingaben und des Umstands, dass auf die Einvernahmen des Beschuldigten und des Sachverständigen anlässlich der Berufungsverhandlung ohnehin nur ad hoc reagiert werden konnte, zu kürzen. Dementsprechend erscheint für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung ein Aufwand von 1.5 Stunden (statt 2.4 Stunden) angemessen. Weiter ist der Aufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung auf die effektive Dauer von 1.5 Stunden (statt

E. 6.1

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'000.00 (inkl. Gutachterkosten) werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 6.2

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 6'265.00 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 7

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1

StGB; - des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB; - der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB. 2. 2.1. Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 1 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 19 Abs. 2 StGB und Art. 34 StGB zu einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 10.00, d.h. Fr. 300.00, verurteilt. Es wird festgestellt, dass die Geldstrafe zufolge Anrechnung der Untersuchungshaft als bereits verbüsst gilt.

- 26 - 2.2. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 2. Juli 2020 für die Geldstrafe von 35 Tagessätzen à Fr. 30.00 bedingt ausgesprochene Strafe wird nicht widerrufen. Stattdessen wird der Beschuldigte gestützt auf Art. 46 Abs. 2 StGB verwarnt und es wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert. 3. Gestützt auf Art. 59 Abs. 1 StGB wird eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet. 4. Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 537 Tagen (26. Dezember 2020 bis 15. Juni 2022) wird auf die Geldstrafe und die stationäre Massnahme angerechnet. 5. Die Zivilklagen der Privatkläger F. und G. werden auf den Zivilweg verwiesen. 6.

E. 7.1

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 30'952.10 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'350.00) werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 7.2

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 11'479.60 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

- 27 -

E. 7.3

Die Privatkläger F. und G. haben ihre erstinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 15. Juni 2022 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Six Gilgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.